



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Übersicht zum beschlossenen Wagniskapitalbeteiligungsgesetz

Stand: 09.07.2008

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Die Grundzüge.....	2
3. Die formalen Vorgaben .....	4
Voraussetzung für eine Zielgesellschaft .....	4
Zulässige Geschäftstätigkeiten .....	5
Anlagepolitik .....	6
Beobachtung durch die BaFin.....	7
4. Die steuerlichen Sonderregelungen .....	7
Tätigkeitsvergütung .....	8
Veräußerungsfreibetrag.....	8
Besonderheiten im KStG .....	9
Beispiel im Gesetzentwurf zum Anteilswechsel über 50 Prozent .....	9
Beispiel im Gesetzentwurf zum Anteilswechsel zwischen 25,01 und 49,9 Prozent .....	10



# Übersicht zum beschlossenen Wagniskapitalbeteiligungsgesetz

## 1. Einführung

Der Deutsche Bundestag hat am 30.6.2008 in zweiter und dritter Lesung die Gesetze zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG), zur Weiterentwicklung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) sowie das Risikobegrenzungs-gesetzes beschlossen. Das Paket soll eine gezielte Förderung von Kapitalbeteiligungen an jungen und mittelständischen Unternehmen schaffen, die ihre Mittel in nicht börsennotierte Zielfirmen in Form von Kapitalgesellschaften aus EU- und EWR-Ländern oder andere Beteiligungen innerhalb des OECD-Raums anlegen. Beteiligungskapital ist eine wichtige Finanzierungsquelle für Unternehmen, denen andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht offenstehen. Insbesondere wird die Wagnisbeteiligungsgesellschaft bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen als vermögensverwaltend eingestuft, sodass die Einkünfte von der Gewerbesteuer freigestellt werden.

Um einen Vertrieb an Kleinanleger auszuschließen, sind Mindesttranchen von 25.000 Euro vorgesehen. Wagniskapitalfonds müssen ein Mindesteigenkapital von einer Million Euro aufweisen, das zu einem Viertel sofort und der Rest innerhalb von zwölf Monaten nach Anerkennung durch die BaFin geleistet wird. Zudem müssen sie über qualifizierte Geschäftsführer verfügen.

Die Tätigkeit muss zu mindestens 70 Prozent in Wagnisbeteiligungen an Zielgesellschaften bestehen, die nicht mehr als 20 Millionen Euro Eigenkapital aufweisen und deren Gründung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Die einzelne Beteiligung darf nicht länger als 15 Jahre gehalten werden. Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, gilt die Wagnisbeteiligungsgesellschaft als vermögensverwaltend und ab 2009 zu den Regeln der Abgeltungsteuer und bei Verkäufen der Zielgesellschaften zu § 17 EStG führt.

Nachfolgend die wichtigsten Regelungen und steuerlichen Vorgaben zur neuen Anlageform neben den derzeit schon bestehenden vermögensverwaltenden Venture Capital und Private Equity Fonds, die als eine der wenigen geschlossenen Fondsarten von der Systemumstellung auf die Abgeltungsteuer betroffen sind.

## 2. Die Grundzüge

Durch die einzelnen Regelungen wird Folgendes umgesetzt:

- Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen: Kernpunkt ist ein neues **Wagniskapitalbeteiligungsgesetz**, das es jungen Unternehmern durch steuerliche Vergünstigungen erleichtern soll, Investoren zu gewinnen. Eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft kann danach etwa von der Gewerbesteuer befreit werden. Voraussetzungen der Förderung sind, dass die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft durch die BaFin anerkannt wurde, ihren Sitz in Deutschland hat, über ein Mindesteigenkapital von einer Million Euro und über ausreichend fachlich qualifizierte und zuverlässige Geschäftsführer verfügt.



- Reform des Gesetzes über **Unternehmensbeteiligungen** (UBGG): Dies soll verbesserte Rahmenbedingungen für den gesamten Bereich der Mittelstandsfinanzierung bringen, indem rechtsformabhängige Beschränkungen für die Kapitalanlage künftig entfallen, auch Beteiligungen an OHG, KG sowie an Gesellschaften mit europäischen oder ausländischen Rechtsformen zulässig sind, Beteiligungen der integrierten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften an Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. erleichtert werden und auch die Darlehen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften an Beteiligungsunternehmen von den Regeln über den Eigenkapitalersatz befreit werden.
- **Risikobegrenzungs-gesetz**: Dieses soll die Risiken von Finanzinvestitionen begrenzen, indem Unternehmen besser vor unerwünschten Aktivitäten von Finanzinvestoren wie etwa Übernahmen durch Private-Equity-Firmen und Hedge-Fonds geschützt werden. Aktionäre sollen künftig die Herkunft ihrer Mittel offen legen müssen, wenn sie mindestens zehn Prozent der Anteile an einem Unternehmen gekauft haben. Zudem sollen Investoren ihre Identität im Aktienregister nicht mehr hinter Treuhändern oder Depotbanken verstecken können. Unternehmen und Kreditnehmer sollen bei Verkauf von Kreditforderungen - insbesondere Hypothekendarlehen - an Finanzinvestoren besser geschützt werden.

Die neuen Vorschriften für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften stehen damit in Konkurrenz zum sog. Private-Equity-Erlass (BMF 16.12.2003, IV A 6 - S 2240 - 153/03, BStBl I 2004, S. 40), der die Kriterien zur einkommensteuerlichen Behandlung sowohl für Venture Capital als auch für Private Equity Fonds aufstellt. Sofern diese strukturellen, rechtlichen und organisatorischen Merkmale wie Rechtsform, Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit eingehalten werden, gelten die meist als Dachfonds konstruierten geschlossenen Fonds als vermögensverwaltend und erzielen für die einzelnen Beteiligten Einkünfte nach §§ 20, 23 EStG.

Sie erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Während im Jahr 2000 rund 690 Millionen Euro in geschlossene Private-Equity-Fonds angelegt wurden, lag das Investitionsvolumen im Jahr 2007 schon bei rund 2,1 Milliarden Euro.

Künftig wird es drei Unternehmensformen geben, die einkommensteuerlich unterschiedlich behandelt werden:

- Venture Capital und Private Equity Fonds als derzeitiges Vehikel
- Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften
- Sonstige Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

Das Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen soll nun insbesondere die Rahmenbedingungen für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften verbessern, die Kapital für junge Unternehmen und den Mittelstand zur Verfügung stellen. Insbesondere in der Finanzierung von Gründungen in der Spitzen- und Hochtechnologie sieht die Bundesregierung Nachholbedarf. Das mit dem MoRaKG geschaffene WKBG soll dabei Gestaltungen und Mitnahmeeffektetabestände durch die detaillierten Regelungen weitestgehend ausschalten:

Gefördert werden Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften, die ihre Mittel in einem klar abgegrenzten Kreis von Zielgesellschaften als nicht börsennotierte junge Unternehmen mit einem Alter von höchstens 10 Jahren und einem Eigenkapital von maximal 20 Millionen Euro zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs anlegen.



- Die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft muss mindestens 70 Prozent ihres Vermögens in Zielgesellschaften anlegen.
- Die einzelne Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft bedarf der Anerkennung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, ergeben sich hieraus bestimmte steuerliche Erleichterungen.

Die Tätigkeit einer Wagniskapitalbeteiligungs-Personengesellschaft ist vermögensverwaltend, wenn sie sich auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Anteile an den Zielgesellschaften in der Form von Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im EWR-Raum beschränkt. Werden die Vorgaben nicht eingehalten, ist die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft insgesamt gewerblich tätig oder infiziert.

- Gewinnabhängige Tätigkeitsvergütungen, die eine vermögensverwaltende Beteiligungsgesellschaft an ihre Manager zahlt, werden beim Empfänger als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit besteuert. Dabei gilt das Halb- oder Teileinkünfteverfahren.
- Für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Zielgesellschaften gibt es einen besonderen Freibetrag. Nach § 20 WKBG sind Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an den Zielgesellschaften bis zu 200.000 Euro steuerfrei.
- Die neue Verlustabzugsbeschränkung in § 8c KStG durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 gilt nicht für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften, Verlustvorträge im Umfang der in der Zielgesellschaft vorhandenen stillen Reserven bleiben erhalten. Die Verlustnutzung wird bei der Gewerbesteuer entsprechend angewendet. Dieser Verlust kann im Jahr des Beteiligungserwerbs und den vier Folgejahren zu jeweils einem Fünftel bei der Zielgesellschaft im Rahmen des Verlustabzugs nach § 10d EStG abgezogen werden.

### **3. Die formalen Vorgaben**

Das WKBG regelt insbesondere die Anforderungen an die Tätigkeit von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften sowie die laufende Aufsicht. Eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft im Sinne des WKBG liegt vor, wenn sie von der BaFin anerkannt ist (§ 2 Abs. 1 WKBG) und bestimmte Voraussetzungen einhält. Das gilt für die gesetzlich definierten Zielgesellschaften (§ 2 Abs. 2 WKBG, die einige Voraussetzungen erfüllen müssen (§ 2 Abs. 3 WKBG):

#### **Voraussetzung für eine Zielgesellschaft**

Sie muss stets eine Kapitalgesellschaft sein

- Sitz und Geschäftsleitung müssen in einem Vertragsstaat oder unterschiedlichen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehen
- Vor dem Erwerb der Beteiligung durch eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft darf das Eigenkapital von nicht mehr als 20 Millionen Euro aufweisen
- Sie darf vor höchstens zehn Jahren gegründet worden sein



- Von der Zielgesellschaft dürfen bei Erwerb der Beteiligung durch eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft keine Wertpapiere in den Handel an einem organisierten Markt zugelassen oder einbezogen sein
- Die Zielgesellschaft darf weder unmittelbar noch mittelbar – auch nicht über Personengesellschaften – Unternehmen (-teile) betreiben, die älter als die Zielgesellschaft sind
- Auf die Zielgesellschaft dürfen während der Dauer des Haltens der Beteiligung durch eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft keine Unternehmen durch Einzel- oder Gesamtnachfolge übergehen
- Die Zielgesellschaft darf während der Dauer des Haltens der Beteiligung durch eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft keine Organträger oder Mitunternehmer des Organträgers sein

Die Vorgaben müssen bei jedem Erwerb unabhängig davon vorliegen, wer sich bereits zuvor an der Zielgesellschaft beteiligt hat – auch Kapitalerhöhungen zählen als Beteiligungserwerb.

Der Unternehmensgegenstand der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft muss vorrangig auf Erwerb, Halten, Verwaltung und Veräußerung von Wagniskapitalbeteiligungen gerichtet sein (§ 4 WKBG). Über die §§ 8, 9 WKBG sind im begrenzten Umfang (ähnlich wie bei den REITs) auch weitere Geschäfte erlaubt, um ihr eine branchenübliche Portfolioverwaltung zu ermöglichen.

Sitz und Geschäftsleitung der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft muss durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung im Inland sein. Ferner sind ein Mindestkapital von einer Million Euro sowie zur Gewährleistung einer angemessenen internen Kontrolle mindestens zwei Geschäftsleiter vorgeschrieben.

Die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft selbst unterliegt keiner Beschränkung hinsichtlich der Rechtsform, kann also sowohl als Personen- als auch als Kapitalgesellschaft ausgestaltet sein. Auch ausländische Rechtsformen sind zulässig. Erforderlich ist lediglich, dass sich Sitz und Geschäftsleitung der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft in Deutschland befinden.

### **Zulässige Geschäftstätigkeiten**

Was eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft betreiben darf, um dauerhaft anerkannt zu werden, ist in § 8 WKBG definiert:

- Erwerb, Halten, Verwalten und Veräußerung von Wagniskapitalbeteiligungen als Hauptgeschäft.
- Weitere Nebengeschäfte in einem bestimmten Umfang, um eine branchenübliche Verwaltung des Portfolios zu gewährleisten. In § 8 Abs. 1 WKBG sind die Vermögensgegenstände abschließend aufgezählt, die neben dem Hauptgeschäftsfeld erworben, gehalten, verwaltet und verkauft werden dürfen.
- Die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft darf Zielgesellschaften beraten, an denen sie beteiligt ist.
- Die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft kann ihren Zielgesellschaften im begrenzten Umfang Fremdkapital durch Kredit oder Bürgschaft zur Verfügung stellen.



- Die Wagniskapitalgesellschaft darf auch Fremdkapital für ihre Anlagepolitik nutzen, um eine wettbewerbsfähige Ausgestaltung ihres Portfolios zu ermöglichen. Sie darf Darlehen aufnehmen sowie Genussrechte und Schuldverschreibungen emittieren.
- Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft dürfen Grundstücke zur Nutzung als Geschäftsräume erwerben (§ 8 Abs. 5 WKBG).
- Generell sind alle Maßnahmen zulässig, die für die Ausübung des Wagniskapitalbeteiligungsgeschäfts notwendig sind. Im Gegenzug sind sonstigen Geschäfte unzulässig, die nicht in einem Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft stehen.

### Anlagepolitik

Für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften gelten konkrete Anlagebestimmungen (§ 9 WKBG):

- Der Anteil der Wagniskapitalbeteiligungen am Gesamtwert des von ihr verwalteten Vermögens muss mindestens 70 Prozent betragen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft schwerpunktmäßig in förderungswürdige Wagniskapitalbeteiligungen investieren. Ein kurzzeitiges Unterschreiten ist allerdings zulässig.
- Geht eine Zielgesellschaft an die Börse, gilt sie anschließend noch maximal drei Jahre als begünstigtes Investitionsobjekt i.S.d. WKBG. Diese zeitliche Regelung soll der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft ein Ausstieg aus einer Beteiligung über die Börse ermöglichen.
- Wagniskapitalbeteiligungen können maximal 15 Jahre gehalten werden. Bestehen sie länger, gelten sie als eine Beteiligung an einer Gesellschaft und nicht mehr als Zielgesellschaft gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 WKBG.
- Die Beteiligung einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft am Eigenkapital einer Zielgesellschaft darf 90 Prozent nicht übersteigen (§ 9 Abs. 4 WKBG). Damit sollen unerwünschte Gestaltungsmöglichkeiten verhindert werden, die allein auf die Steuerförderung abzielen.
- Um eine Mindeststreuung des Portfolios zu gewährleisten, darf sich eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft mit maximal 40 Prozent ihres verwalteten Vermögens an einer Zielgesellschaft beteiligen (§ 9 Abs. 5 WKBG).

Eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft darf nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Anerkennung kein Tochterunternehmen mehr sein und auch keinen maßgeblich beteiligten Anteilsinhaber haben. Diese Konzernfreiheit nach § 10 Abs. 1 WKBG soll verhindern, dass die mit der Anerkennung als Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft verbundenen Vorteile innerhalb von Konzernstrukturen genutzt werden.

Über § 11 WKBG ist eine Mindestanlagesumme von 50.000 Euro vorgeschrieben. Dies erfolgt zum Schutz von Kleinanlegern vor erheblichen Verlustrisiken, die mit einer Anlage in Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften verbunden sein können. Zum Vergleich. Bei Private Equity Fonds sind meist Beteiligungen ab 10.000 Euro möglich.



### **Beobachtung durch die BaFin**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zuständig für die Aufsicht über Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften (§ 12 WKBG). Damit ist eine bundeseinheitliche Auslegung und Anwendung des neuen Rechts gewährleistet und Initiatoren steht ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung. Die Auskunftspflichten der BaFin sind in § 12 Abs. 2 WKBG geregelt. Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft darf sich nur nennen, wer eine Anerkennung durch die BaFin vorweisen kann (§ 14 Abs. 1 WKBG). Diese ist schriftlich zu beantragen.

Über § 16 WKBG sind Anzeigepflichten der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft definiert. Damit soll die BaFin im Rahmen ihrer laufenden Aufsicht prüfen, dass Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft die Anerkennungsvoraussetzungen auf Dauer erfüllen. Hierzu zählen wesentliche personelle, organisatorische und rechtlichen Veränderungen.

Auch wenn Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften vermögensverwaltend tätig sind, müssen sie einen Jahresabschluss erstellen, der mindestens nach den für mittelgroße Gesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB offen zu legen und prüfen zu lassen ist.

Die Anerkennung durch die BaFin wirkt so lange, bis sie zurückgenommen oder widerrufen wird. Die Aufhebung der Anerkennung erfolgt gem. § 17 Abs. 1 WKBG, wenn

- aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen eine der Anerkennungsvoraussetzungen entfällt.
- die Gesellschafter der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft von der gestaffelten Zahlung des Mindestkapitals bzw. der Mindestbeiträge Gebrauch machen und den vollen Betrag nicht spätestens zwölf Monate nach Erteilung der Anerkennung leisten.
- ein schwerwiegender Verstoß vorliegt.
- die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft die Anforderungen der §§ 8 bis 11, 15, 16 WKBG nicht ordnungsgemäß erfüllt.

### **4. Die steuerlichen Sonderregelungen**

Grundsätzlich kann eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft sowohl vermögensverwaltend als auch gewerblich tätig sein. Vermögensverwaltung liegt aber nur vor, wenn die Voraussetzungen des § 19 WKBG eingehalten werden. Die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft

- muss ausschließlich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten.
- muss Tätigkeiten gem. § 4 WKBG ausüben. Dies sind Erwerb, Halten und Veräußerung von Anteilen an Zielgesellschaften..
- darf keine der in § 19 S. 2 WKBG genannten schädlichen Geschäfte ausüben: Das sind Erwerb und kurzfristige Veräußerung der Beteiligungen i.S.d. § 8 Abs.1 Nr.1, 2, 4 – 6, Abs. 2 – 4 und 6 WKBG.
- darf keine Wiederanlage von Erlösen aus der Veräußerung von Beteiligungen vornehmen.
- darf einen Markt nicht unter Einsatz beruflicher Erfahrungen ausnutzen.



Liegt solch ein schädliches Geschäft vor, ist die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft insgesamt gewerblich tätig. Um dies zu vermeiden, kann sie jedoch die eine Gewerblichkeit begründenden Tätigkeiten von einer hundertprozentigen Tochter in Form einer Kapitalgesellschaft durchführen lassen.

**Hinweis:** Bei herkömmlichen Private Equity Fonds ist für die Vermögensverwaltung eine Unterhaltung von eigenen Geschäftsräumen und die geschäftsmäßige Organisation schädlich. Dies führt bei Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften hingegen ausdrücklich nicht zur Annahme einer gewerblichen Tätigkeit, da sie hierauf angewiesen sind.

### Tätigkeitsvergütung

Als eine Maßnahme zur Gegenfinanzierung wird die Steuerbefreiung des Carried Interest nach § 3 Nr. 40a EStG von 50 auf 40 Prozent reduziert und folgt damit dem Umstieg von Halb- auf das Teileinkünfteverfahren im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008, allerdings mit zwölfmonatiger Verspätung. Gem. § 52 Abs. 4c EStG ist die Absenkung der Steuerbefreiung erstmals auf Carried Interest-Zahlungen einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft anzuwenden, die nach dem 31.12.2007 gegründet worden ist. Bei Carried Interest-Zahlungen handelt es sich um die disquotale Ergebnisbeteiligung von Fondsinitalatoren, was generell ein steuerpflichtiges Tätigkeitsentgelt darstellt. Durch das Gesetz zur Förderung von Wagniskapital (30.7.2004, BGBl. I 2004 S. 2013) liegen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG vor, die derzeit noch dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

Nach § 52 Abs. 4c EStG gilt das Halbeinkünfteverfahren nur noch auf Vergütungen, wenn die

- vermögensverwaltende Gesellschaft zwischen dem 1.4.2002 und dem 31.12.2008 gegründet worden ist oder
- Vergütungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen, die nach dem 7.11.2003 und vor dem 1.1.2009 erworben worden sind.

Für nach dem 31.12.2008 gegründete vermögensverwaltende Gesellschaften gilt das Teileinkünfteverfahren. Im Vergleich zum Regierungsentwurf sollte dies bereits für 2008 angewendet werden.

Korrespondierend können Aufwendungen nur in Höhe von 50 bzw. 60 Prozent abgezogen werden (§ 3c Abs. 2 EStG). Klarstellend wird gesetzlich darauf hingewiesen, dass die Ausgabenbeschränkung nicht nur für Veranlagungszeiträume gilt, in denen anteilig steuerfreie Einnahmen zugeflossen sind, sondern auch in den VZ, in denen keine Zahlungen als carried interest anzusetzen sind.

### Veräußerungsfreibetrag

Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf sollte der Veräußerungsfreibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf 20.000 Euro ansteigen. Der erhöhte Freibetrag war allerdings nicht auf diese Personengruppe beschränkt und sollte für Veräußerungen nach dem 31.12.2007 gelten (§ 52 Abs. 34a EStG-E).

Das wurde gestrichen, dafür gibt es einen besonderen Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Zielgesellschaften. Nach § 20 WKBG gibt es für Gewinne aus der Veräu-



Berung von Anteilen an den Zielgesellschaften einen neuen Freibetrag von 200.000 Euro, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Veräußerung innerhalb der letzten 5 Jahre unmittelbar zu mindestens drei und höchstens zu 25 Prozent und für längstens 10 Jahre an dieser Zielgesellschaft beteiligt war. Der Freibetrag vermindert sich ähnlich wie in § 17 EStG, wenn der Veräußerungsgewinn 800.000 Euro übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Zielgesellschaft entspricht. Den erhöhten Freibetrag gibt es erstmals für Veräußerungen von Anteilen an Zielgesellschaften nach 2007 (§ 20 WKBG).

### **Besonderheiten im KStG**

Es erfolgt eine Ausnahmeregelung zur im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 neu eingeführten Verlustabzugsbeschränkung. § 8c Abs. 2 KStG sieht zwei Ausnahmen vor:

1. Bei Übernahme von Anteilen an einer Zielgesellschaft durch eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft geht der Verlust der Zielgesellschaft nicht unter, soweit im steuerpflichtigen inländischen Betriebsvermögen der Zielgesellschaft stille Reserven vorhanden sind (§ 8c Abs. 2 S. 1 KStG).
2. Der Verlust einer Zielgesellschaft bleibt in Höhe der stillen Reserven bei Veräußerung durch die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft erhalten, wenn diese die Beteiligung zuvor mindestens vier Jahre gehalten hat (§ 8c Abs. 2 S. KStG). Dabei darf das Eigenkapital der Zielgesellschaft höchstens 20 Millionen Euro betragen, auch wenn die Veräußerung an einen Erwerber geht, der nicht die Voraussetzungen einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft erfüllt. Allerdings ist Eigenkapital bis zu einer Höhe von 100 Million Euro unschädlich, wenn der 20 Millionen Euro übersteigende Betrag aus Gewinnen der Zielgesellschaft stammt.

Diese Ausnahmen des § 8c Abs. 2 KStG gelten auch bei Kapitalerhöhungen, soweit sie zu einer Veränderung der Beteiligungsquote der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft am Kapital der Zielgesellschaft führen.

Sofern die Verluste weiter nutzbar sind, kommt es zu einer zeitlichen Streckung des Abzugs über fünf Jahre. Der nach dem Anteilseignerwechsel nutzbare Verlust wächst jährlich um jeweils 20 Prozent an, sodass das volle Verlustvolumen der Zielgesellschaft erst fünf Jahre nach dem Anteilserwerb durch die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft zur Verfügung steht.

### **Beispiel im Gesetzentwurf zum Anteilswechsel über 50 Prozent**

Eine GmbH hat Verlustvorträge in Höhe von 1 Million Euro. Die stillen Reserven des inländischen steuerpflichtigen Betriebsvermögens belaufen sich auf 800.000 Euro. Eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft erwirbt im Jahr 01 insgesamt 90 Prozent der Anteile und stellt der GmbH für die weitere Entwicklungstätigkeit Kapital zur Verfügung.

Da mehr als 50 Prozent der Anteile an der Zielgesellschaft erworben wurden, liegt ein schädlicher Beteiligungserwerb i.S.v. § 8c Abs. 1 S. 2 KStG vor. Der führt zum vollständigen Untergang sämtlicher vorhandener Verlustvorträge.

Nach § 8c Abs. 2 KStG geht der Verlustvortrag der GmbH jedoch nur in Höhe von 200.000 Euro unter, weil im inländischen steuerpflichtigen Betriebsvermögen stille Reserven in Höhe von 800.000 Euro vorhanden sind.



Der verbleibende Verlustvortrag in Höhe von 800.000 Euro kann nach dem Anteilseignerwechsel im Jahr 01 in Höhe von 160.000 Euro (= 20 Prozent), im Jahr 02 in Höhe von 320.000, im Jahr 03 in Höhe von 480.000, im Jahr 04 in Höhe von 640.000 und ab 05 in Höhe von 800.000 Euro genutzt werden.

### **Beispiel im Gesetzentwurf zum Anteilswechsel zwischen 25,01 und 49,9 Prozent**

Eine GmbH hat Verlustvorträge in Höhe von 1 Million Euro. Die stillen Reserven des inländischen steuerpflichtigen Betriebsvermögens belaufen sich auf 800.000 Euro. Eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft erwirbt im Jahr 01 insgesamt 40 Prozent der Anteile und stellt der GmbH für die weitere Entwicklungstätigkeit Kapital zur Verfügung.

Da mehr als 25 Prozent der Anteile an der Zielgesellschaft erworben wurden, liegt ein schädlicher Beteiligungserwerb i.S.v. § 8c Abs. 1 S. 1 KStG vor. Da 40 Prozent der Anteile erworben wurden, würden dementsprechend vom Gesamtverlust i.H.v. 1 Million Euro 400.000 Euro wegfallen.

Weil aber 800.000/1 Million Euro des Verlusts auf im inländischen steuerpflichtigen Betriebsvermögen vorhandene stille Reserven entfallen, können infolge des § 8c Abs. 2 KStG 8/10 und damit 320.000 Euro auch nach dem schädlichen Anteilseignerwechsel genutzt werden.

In Höhe von 80.000 Euro geht der Verlust endgültig unter. Der nutzbare Teil des Verlusts beträgt im Veranlagungszeitraum des schädlichen Anteilseignerwechsels 1/5 und erhöht sich in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen um jeweils weitere 1/5.

Die Aufhebung der Anerkennung einer vormals anerkannte Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft stellt ein nachträglich eintretendes Ereignis mit Rückwirkung i.S.d. § 175 AO dar (§ 17 WKBG). Das bedeutet für die unter der Ausnahmeregelung des § 8c Abs. 2 KStG berücksichtigten Beteiligungserwerbe oder -veräußerungen zur rückwirkenden Versagung des Verlustabzugs und Anwendung des § 8c Abs. 1 KStG.

Die Anwendung des neuen § 8c Abs. 2 KStG erfolgt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach 2007 (§ 34 Abs. 7b KStG).



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.